

# Anbindungsleitfaden für den EfA Online-Dienst Wohngeld für

Erläuterungen und Mitwirkungspflichten für Anbindungswillige

## Schleswig-Holstein

verantwortlich: Harald Pape

Version: 1.02 vom: 21.03.2022

Status: Entwurf

Aktenzeichen: -

Schutzstufe: keine Schutzstufe

Zielgruppe: Anbindungswillige für den bei Dataport gehosteten EfA Online-Dienst Wohngeld

## Inhaltsverzeichnis

1	Schnelleinstieg Anbindung an den EfA Online-Dienst Wohngeld - Mietzuschuss-Erstantrag .	1
1.1	Nutzerreise aus Perspektive der Vollzugsbehörde .....	1
1.2	Phase Information .....	2
1.3	Phase Vorbereitung .....	3
1.4	Phase Betrieb .....	5
2	Der EfA Online-Dienst Wohngeld - Mietzuschuss-Erstantrag.....	6
2.1	Einleitung und fachliche Informationen .....	6
2.2	Authentifikation über ein elektronisches Ausweisdokument.....	7
2.3	Einbindung des Online-Dienstes in kommunale Portale .....	7
3	Vertragsbeziehungen.....	8
3.1	Auftragsdatenverarbeitungsvertrag .....	8
3.2	Beitritt zur Betreibergemeinschaft.....	8
3.3	Betriebs- und Supportzeiten .....	8
3.4	Weiterentwicklung und Wartung.....	8
3.5	Haftung .....	8
4	Zusätzliche Leistungen in der Verantwortung der Vollzugsbehörde .....	9
4.1	Organisatorische Voraussetzungen für den Nachrichtentransport .....	9
4.2	Fachverfahrensanpassung.....	9
5	Datenschutz & IT-Sicherheit .....	10
5.1	Rollen aus Sicht des Datenschutzes .....	10
5.2	Grundsätzliche Anforderungen bei der Verarbeitung.....	10
6	Konzeption zum elektronischen Transport der Antragsdaten .....	13
6.1	Nachrichtenübermittlung vom EfA Dienstbetreiber zum eigenen Fachverfahren ....	13
6.2	Rollen und Aufgaben für eine erfolgreiche Anbindung.....	13
6.3	Technische Voraussetzungen für den Nachrichtentransport.....	14
6.3.1	Zuständigkeitsfinder Informationen.....	14
6.3.2	DVDV Eintragung beantragen oder selbst umsetzen .....	14
6.3.3	Die Transportfestlegungen umsetzen.....	14
6.3.4	Die Transportfestlegung Umsetzung Interims-Umsetzung.....	15
7	Glossar .....	16
8	Anlagen .....	19
8.1	Verwaltungsabkommen.....	19
8.2	Zusätzlich benötigte Informationen für ZUFi-Service .....	19
8.3	Anbindungsprüfmatrix .....	20
9	Änderungsverzeichnis.....	22

# 1 Schnelleinstieg Anbindung an den EfA Online-Dienst Wohngeld

Dieses Kapitel soll den Einstieg in den Anbindungsleitfaden erleichtern. Im Rahmen einer Nutzerreise aus Perspektive der Vollzugsbehörde werden Verknüpfungen zu den zentralen Themen bereitgestellt.

## 1.1 Nutzerreise aus Perspektive der Vollzugsbehörde

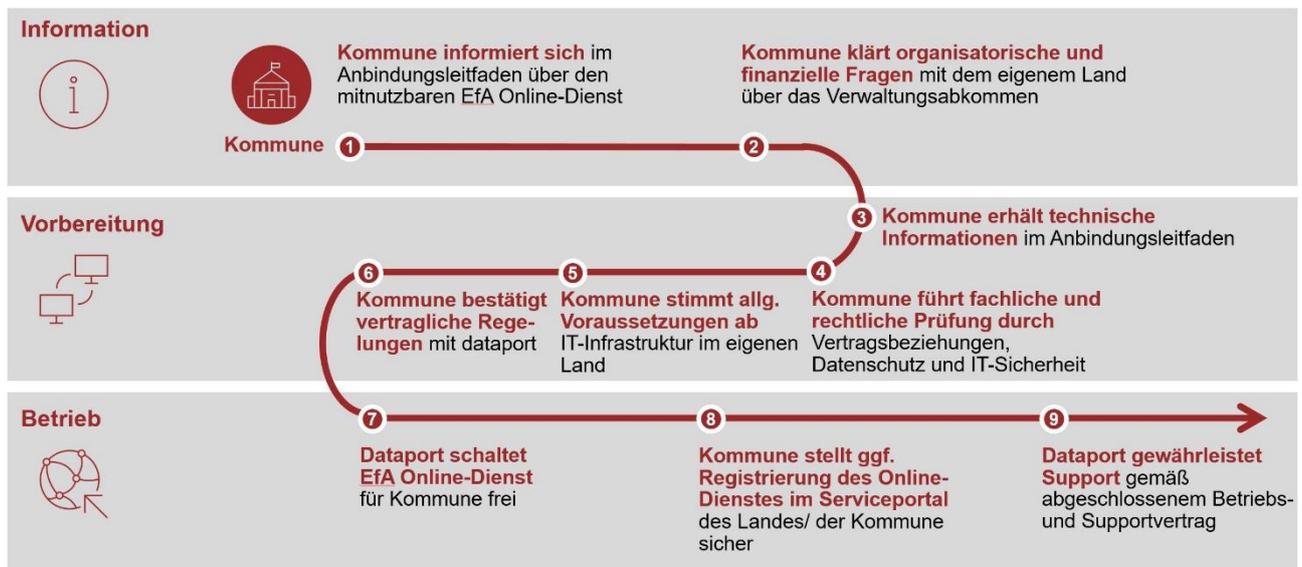


Abbildung 1: Nutzerreise aus Perspektive der Vollzugsbehörde

## 1.2 Phase Information

### Information



Vollzugsbe

#### 1 Vollzugsbehörde informiert sich

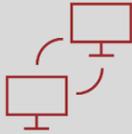
- Vollzugsbehörde informiert sich über den EfA Online-Dienst im Anbindungsleitfaden

#### 2 Vollzugsbehörde klärt organisatorische und finanzielle Fragen

- Vollzugsbehörde prüft, ob das eigene Bundesland eine Kooperationsvereinbarung mit dem umsetzenden Bundesland geschlossen hat
- Anbindendes Land prüft, ob Freigabe für Anbindung des EfA Online-Dienst erteilt werden kann
- Vollzugsbehörde stimmt finanzielle Zuständigkeiten mit dem eigenen Bundesland ab

## 1.3 Phase Vorbereitung

### Vorbereitung



Vollzugsbehörde

3

#### Vollzugsbehörde erhält technische Informationen

- Vollzugsbehörde informiert sich bzgl. des Nachrichtenformats und des Transportwegs im Anbindungsleitfaden

Schnelleinstieg:

- [Nachrichtenübermittlung](#)
- [Zuständigkeitsinformationen](#)
- [Eintragung im DVDV](#)
- [Transportfestlegung](#)
- [Anbindungsprüfmatrix](#)

4

#### Vollzugsbehörde führt fachliche und rechtliche Prüfung durch

- Vollzugsbehörde prüft, ob der EfA Online-Dienst die fachlichen und rechtlichen Anforderungen erfüllt
- Vollzugsbehörde stellt Datenschutzerklärung bereit
- Vollzugsbehörde prüft, ob ein bereits vorhandenes Datenschutz- und IT-Sicherheitskonzept übernommen werden kann oder ggfs. angepasst bzw. neu erstellt werden muss

Schnelleinstieg:

- [Vertragsbeziehungen](#)
- [Datenschutz & IT Sicherheit](#)

5

### **Vollzugsbehörde stimmt allg. Voraussetzungen ab**

- Vollzugsbehörde prüft die technischen Voraussetzungen der IT-Infrastruktur im eigenen Land bzgl. der Anbindung des EfA Online-Dienstes
- Vollzugsbehörde prüft die Voraussetzungen für den Nachrichtentransport
- Vollzugsbehörde prüft, ob ggfs. ein Fachverfahren angeschlossen werden muss und ob die Schnittstelle zum EfA Online-Dienst eingerichtet werden kann

Schnelleinstieg:

- [Organisatorische Voraussetzungen für den Nachrichtentransport](#)
- [Fachverfahrensanpassung](#)

6

### **Vollzugsbehörde bestätigt vertragliche Regelungen mit Dataport**

- Vollzugsbehörde schließt AV-Vertrag mit Dataport und stellt Kontaktinformationen bereit

Schnelleinstieg:

- [Auftragsdatenverarbeitungsvertrag](#)

## 1.4 Phase Betrieb

### Betrieb



Vollzugsbehörde

7

#### **Dataport schaltet EfA Online-Dienst für Vollzugsbehörde frei**

- Voraussetzung ist, dass alle vertraglichen und finanziellen Fragen zwischen der Vollzugsbehörde und dem eigenen Land, sowie zwischen der Vollzugsbehörde und Dataport abgestimmt sind und ein Datenschutz- und IT-Sicherheitskonzept vorliegt

8

#### **Vollzugsbehörde stellt ggfs. Registrierung des EfA Online-Dienstes im Serviceportal des Landes/ der Vollzugsbehörde sicher**

- Bereitstellung des EfA Online-Dienstes für entsprechende Zielgruppen  
Schnelleinstieg:
  - [Einbindung des Online-Dienstes in kommunale Portale](#)

9

#### **Dataport gewährleistet Support**

- Dataport leistet Support gemäß der im Betriebsvertrag mit den Ländern vereinbarten SLAs.  
Schnelleinstieg:
  - [Betriebs- und Support Zeiten](#)

## 2 Der EfA Online-Dienst Wohngeld

### 2.1 Einleitung und fachliche Informationen

Der Online-Dienst (OD) **Wohngeld** ist ein digitaler Antragservice, der es Antragstellenden ermöglicht, die Leistung Wohngeld vollständig online zu beantragen. Vollzugsbehörden können den OD auf ihren Webseiten anbieten.

Sofern der Antrag vollständig ausgefüllt und die erforderlichen Unterlagen beigefügt werden, stellt der OD Wohngeld sicher, dass die Vollzugsbehörden alle Informationen erhalten, die sie für eine gesetzes- und richtlinienkonforme Antragsbearbeitung benötigen. Die intelligente Programmsteuerung gewährleistet, dass keine Daten erhoben werden, die nicht benötigt werden.

Der OD **Wohngeld** bietet die Möglichkeit der vollständig digitalen Antragstellung gemäß §2 Abs. 3 EGovG mittels Authentifizierung durch den elektronischen Personalausweis oder den elektronischen Aufenthaltstitel über die Ausweis2App<sup>1</sup> an.

Die Antragstellenden können den OD auf mehreren Wegen nutzen:

- Die Antragstellenden können den Antrag vollständig über das Internet stellen. In diesem Fall müssen sie den Antrag mit einem elektronischen Ausweisdokument signieren.
- Alternativ können sie einen Antrag teilweise digital stellen, müssen jedoch zusätzlich einen sog. „Mantelbogen“ ausdrucken, unterschreiben und per Post an die zuständige Vollzugsbehörde versenden.

Des Weiteren bietet er die Möglichkeit, alle notwendigen Nachweise in elektronischer Form hochzuladen. Die Antragsbearbeitung kann unterbrochen werden, der bisherige Bearbeitungsstand wird zwischengespeichert (max. 14 Tage).

Die elektronische Übermittlung der Antragsdaten erfolgt über eine sichere Transport-Architektur (näheres hierzu im [Kapitel 6.1](#)).

Da die Hauptzielgruppe das Internet überwiegend mit dem Smartphone nutzt, ist der Antragservice nutzerfreundlich auf mobilen Endgeräten bedienbar. Sowohl die nutzerfreundliche Gestaltung als auch die Barrierefreiheit wurden gemäß anerkannter Testmethoden strukturiert getestet. Die Prüfung der Barrierefreiheit wird gemäß BITV 2.0 erfolgen.

Der Online-Dienst soll nicht nur die Bürger\*innen, sondern auch die Arbeit der Vollzugsbehörden unterstützen. Deshalb wurde er in enger Abstimmung mit Vollzugsbehörden, Unternehmen und den Bürger\*innen entwickelt. So wurden zahlreiche Vordrucke gesichtet, die die Vollzugsbehörden derzeit verwenden.

Der IT-Dienstleister Dataport hat diesen Online-Dienst in Kooperation mit einem Projekt-Team aus fachlichen Allianz konzipiert und erstellt.

Der OD wird von Dataport angeboten und im BSI-zertifizierten Twin Data Center von Dataport betrieben. Eine Sicherheitskonzeption des Rechenzentrums sowie der Plattform liegen vor.

Zum Betrieb und der Weiterentwicklung des OD **Wohngeld** wurde ein Verwaltungsabkommen konzipiert, das interessierte Bundesländer unterzeichnen können. Anschließend können die unterzeichnenden Bundesländer den OD nachnutzen<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Für auf dem GO-Mandanten angesiedelte Bundesländer und deren Vollzugsbehörden, welche die Möglichkeiten der digitalen Authentifizierung aktuell noch nicht nutzen können, wird zusätzlich das sogenannte Mantelbogen-Verfahren zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Informationen zur Nachnutzung finden sich in der Dokumentation des Verwaltungsabkommens.

Im Verwaltungsabkommen sind die Zuständigkeiten für den Betrieb und die Weiterentwicklung sowie der Umgang mit den dafür anfallenden Kosten geregelt. Zudem legt es wichtige Abgrenzungen zur Verantwortlichkeit für datenschutzrechtliche Fragestellungen fest.

Das Umsetzungsprojekt hat die notwendigen datenschutzrechtlichen Prüfungen durchgeführt und Datenschutzkonzepte erstellt. Diese Konzepte, also die Schwellwert- und Risikoanalyse, die Datenschutzfolgeabschätzung und das Entwurfsverzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, werden den nachnutzenden Vollzugsbehörden zur Nachnutzung in eigener Zuständigkeit zur Verfügung gestellt.

## **2.2 Authentifikation über ein elektronisches Ausweisdokument**

Der OD bietet die Möglichkeit, den Antrag vollständig digital zu stellen und mit einer elektronischen Signatur zu versehen.

Vor der Absendung bedarf der Antrag der Zustimmung der Nutzenden durch abschließende Online-Identifizierung mittels Personalausweis oder elektronischem Aufenthaltstitel. Die Identifizierung stellt die Unterschrift zum Antrag dar (ein sogenanntes Schriftformerfordernis). Die Nutzenden werden am Ende des Antrags zur Online-Identifizierung aufgefordert und durch den Prozess geführt.

Um den Antrag mit dem elektronischen Ausweis (neuer Personalausweis oder elektronischer Aufenthaltstitel) signieren zu können, muss die Online-Ausweisfunktion des Ausweises aktiviert sein. Die Nutzenden benötigen ihre sechsstellige PIN und ein geeignetes Kartenlesegerät oder ein Smartphone mit NFC-Chip. Zusätzlich muss auf dem Computer oder dem Smartphone die AusweisApp2 installiert und gestartet sein. Die AusweisApp2 kann unter <https://www.ausweisapp.bund.de> kostenlos heruntergeladen werden.

## **2.3 Einbindung des Online-Dienstes in Behördenportale**

Vollzugsbehörden können den Online-Dienst über die (URL) des Online-Dienstes einbinden. Die Nutzenden können den Online-Dienst anschließend in Behördenportalen, in Redaktionssystemen, Zuständigkeitsfindern und über ähnliche Wege finden.

Darüber hinaus werden keine weiteren Einbindungs- oder Individualisierungsmöglichkeiten angeboten.

## 3 Vertragsbeziehungen

### 3.1 Auftragsdatenverarbeitungsvertrag

Die konkrete Form des Vertragsschlusses steht insbesondere in Abhängigkeit zum noch zu schließenden Verwaltungsabkommen der Bundesländer und kann daher derzeit noch nicht abschließend beantwortet werden.

In der Pilotphase schließt der Auftragsverarbeiter Dataport mit jeder im Sinne des Datenschutzes verantwortlichen Stelle einen separaten AV-Vertrag.

Dafür benötigt Dataport folgende Informationen, um Vollzugsbehörden ein Angebot zum Abschluss eines AV-Vertrages vorzulegen:

- Auftraggeberschaft (z.B. die genaue Bezeichnung oder der genaue Sitz der Institution oder Körperschaft, die den AV-Vertrag mit Dataport eingeht)
- Adresse (der Auftraggeberschaft)
- Ansprechperson (einmal vertraglich und einmal fachlich; inkl. Kontaktdaten)
- Vertragsrahmendaten (Vertragsbeginn/Leistungszeitraum)
- Selbstauskunft (DSGVO)



Selbstauskunft  
Auftraggeber über Au

Diese Informationen senden die Vollzugsbehörden per E-Mail an das Funktionspostfach [dataportvertrieb@dataport.de](mailto:dataportvertrieb@dataport.de).

### 3.2 Beitritt zur Betreibergemeinschaft

Informationen zum Beitritt einer Betreibergemeinschaft können dem finalen Verwaltungsabkommen der Bundesländer entnommen werden<sup>3</sup>.

### 3.3 Betriebs- und Supportzeiten

Die Betriebs- und Supportzeiten richten sich nach den final im Betriebsvertrag vereinbarten Modalitäten.

### 3.4 Weiterentwicklung und Wartung

Der Umgang mit den Themen Weiterentwicklung und Wartung wird in den Bestimmungen des Verwaltungsabkommens der Länder geregelt.

### 3.5 Haftung

Die Haftungsregelungen richten sich nach den Bestimmungen im Verwaltungsabkommen der Länder.

---

## 4 Zusätzliche Leistungen in der Verantwortung der Vollzugsbehörde

### 4.1 Organisatorische Voraussetzungen für den Nachrichtentransport

Jede anzubindende Behörde muss im Rahmen der Fachverfahrensanbindung an den Online-Dienst folgende Aufgaben durchführen, um die entsprechenden Voraussetzungen (vgl. [Kapitel 6.3](#)) zu erfüllen:

1. Beauftragung von entsprechenden DVDV-Einträgen
2. Beauftragung von OSCI-Account auf dem vom Land genutzten Intermediär

Sofern der Behörde ein Informations- und Kommunikations-Dienstleistungsunternehmen der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung steht, ergibt sich die Möglichkeit, die beiden genannten Aufgaben an dieses zu delegieren.

In diesem Fall müssen sich die fachlichen Stellen weder um DVDV-Einträge, noch um OSCI-Account auf dem vom Land genutzten Intermediär kümmern. Die entsprechend erforderlichen Zertifikate (DOI-CA Zertifikate) werden in diesem Zuge von der Kopfstelle gestellt und ausgeliefert.

Im Dataport Trägerverbund kann zur Erbringung dieser Serviceleistung Dataport gesondert beauftragt werden. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit Dataport.

Die mit der Zertifikat-Beschaffung verbundenen Aufwände trägt dabei die jeweilige Behörde. Der Umgang mit anderen entstehenden Aufwänden wird in den Träger-Ländern unterschiedlich geregelt (vgl. Verwaltungsabkommen).

Anzubindende Behörden außerhalb des Trägerverbundes müssen ihre Zertifikate selbst beschaffen, den OSCI-Account auf dem vom Land genutzten Intermediär selbst beauftragen und die Eintragung gemäß DVDV-Eintragungskonzept selbständig vornehmen<sup>4</sup>.

### 4.2 Fachverfahrensanpassung

Sofern die anzubindende Behörde ein Fachverfahren betreibt, muss dieses eventuell im Rahmen der Anbindung an den Online-Dienst angepasst werden. Die hierbei entstehenden Aufwände sind von der jeweiligen Behörde zu tragen. Um die Höhe der Aufwände zu bestimmen, sollte daher frühzeitig das jeweilig herstellende Unternehmen des Fachverfahrens eingebunden werden.

---

<sup>4</sup> Die dahinter liegenden Prozesse sind länder- und intermediär spezifisch. Aus diesem Grund wird in diesem Anbindungsleitfaden nicht näher darauf eingegangen.

## 5 Datenschutz & IT-Sicherheit

### 5.1 Rollen aus Sicht des Datenschutzes

#### Verantwortlicher

„Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DSGVO ist die entsprechend anzubindende Behörde.

#### Auftragsverarbeiter

„Auftragsverarbeiter“ im Sinne des Art. 4 Ziff. 8 DSGVO für den hier beschriebenen Onlinedienst ist Dataport.

### 5.2 Grundsätzliche Anforderungen bei der Verarbeitung

Mit der DSGVO wird das Datenschutzrecht europaweit einheitlich geregelt. Der Kern der Anforderungen wird in den Grundsätzen der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 DSGVO festgehalten.

Entsprechend verpflichtet die DSGVO Verantwortliche und Auftragsverarbeitende dazu, die Verarbeitungsvorgänge und die hierfür eingesetzte Technik im Hinblick auf die Gewährleistung des grundrechtlichen Schutzes der Rechte der Betroffenen auszugestalten (Art. 25, 28 DSGVO).

Zur Minderung der entstehenden Risiken, darunter insbesondere den unbefugten Zugriff durch Dritte, sind Verantwortliche dazu verpflichtet, die dafür angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (u.a. Art. 32, 28 Abs. 3 lit. d DSGVO) auszuwählen, einzusetzen und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO).

Der gemäß DSGVO „Verantwortliche“ ist für die Einhaltung der Grundsätze der Verarbeitung nach Art. 5 Abs. 1, 24 DSGVO verantwortlich und muss deren Einhaltung nachweisen können.

Die folgende Tabelle zeigt die mit den Anforderungen verbundenen Kernthemen, sowie deren Herleitung und stellt Informationen zum EFA Online-Dienst Wohngeld für Verantwortliche gemäß DSGVO zur Verfügung.



Thema	DSGVO Herleitung	Informationen zum Online-Dienst Wohngeld
Feststellung des Schutzbedarfes der im Auftrag zu verarbeitenden Daten	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Art. 5 Abs. 1 lit. f, Art. 5 Abs. 2 DSGVO</li> <li>➤ Art. 25 Abs. 1 ff. DSGVO</li> <li>➤ Art. 32 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO</li> <li>➤ Art. 35 DSGVO</li> </ul>	<p>Eine grundlegende Schutzbedarfsfeststellung wurde <u>exemplarisch</u> durch das Projekt im Auftrag von Nordrhein-Westfalen durchgeführt.</p> <p>Ergebnis: „Schutzbedarf: hoch“</p> <p>Es wird den datenschutzrechtlich Verantwortlichen empfohlen, diese</p>

Thema	DSGVO Herleitung	Informationen zum Online-Dienst Wohngeld
		Schutzbedarfsfeststellung zu prüfen und sich zu eigen zu machen.
Einhaltung von Löschfristen und zulässiger Speicherdauer auf Anwendungsebene	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO (Zweckbindung)</li> <li>➤ Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO (Zweckbindung)</li> <li>➤ Art. 17 Abs. 1 lit. a, b, DSGVO</li> </ul>	<p>Antragstellende Personen können jederzeit die Daten manuell löschen.</p> <p>Antragstellende Personen haben die Möglichkeit, die eingegebenen Daten zwischenspeichern zu lassen. Das Projekt hat sich auf eine Dauer von 14 Tagen verständigt. Nach Ablauf der 14 Tage werden die Daten gelöscht.</p> <p>Die Daten werden spätestens unmittelbar nach Absenden des Antrags auf der OSI-Infrastruktur gelöscht.</p> <p>Die genaue Leistung wird durch den Auftragsverarbeitungsvertrag mit Dataport geregelt.</p>
Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Art 6 Abs. 1-4 DSGVO i.V. m. Art. 28 Abs. 3 DSGVO</li> </ul>	<p>Die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung folgt aus den §§ 67 ff. SGB X.</p> <p>Daten dürfen nach § 67a SGB X erhoben werden, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe des öffentlichen Sozialleistungsträgers nach dem SGB erforderlich ist.</p> <p>Nähere Details können der, durch Nordrhein-Westfalen erstellten, exemplarischen Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) im Kapitel 3.2 entnommen werden.</p> <p>Es wird den datenschutzrechtlich Verantwortlichen empfohlen, diese DSFA zu prüfen und sich zu eigen zu machen.</p>
Einholung und Dokumentation von Einwilligungserklärungen, Widerrufserklärungen und erforderlichen Maßnahmen im Falle eines Widerrufs	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Art. 7 Abs. 1 ff. DSGVO</li> <li>➤ EWG 32 S. 1 DSGVO</li> <li>➤ EWG 42 DSGVO</li> </ul>	Die Einwilligungserklärung inkl. der Informationen zum Datenschutz wird im Onlineantrag Wohngeld vor Beginn des Eingabeprozesses eingeblendet und abgefordert.

Thema	DSGVO Herleitung	Informationen zum Online-Dienst Wohngeld
	➤ EWG 43 DSGVO	
Maßnahmen zur Wahrung der Rechte der betroffenen Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Art. 12 DSGVO</li> <li>➤ Art. 13 - 21 DSGVO</li> </ul>	Die betroffenen Personen werden zu Beginn der Antragsbearbeitung durch die Datenschutzhinweise über alle relevanten Punkte informiert.
Angabe von für die Verarbeitung im Auftrag maßgeblichen Datenschutzerfordernissen	➤ Art. 28 Abs. 3 lit. a – h DSGVO	<p>Die Daten werden für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke verarbeitet. Die Daten, die erhoben werden, sind dem Zweck angemessen und auf das notwendige Maß beschränkt.</p> <p>Eine Einzelaufstellung der verarbeitenden Daten ergibt sich aus dem Dokument „FIM-Stammdaten“.</p>
Dokumentation der zum Schutz der Daten getroffenen Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Art. 30 Abs. 1 lit. f und g DSGVO</li> <li>➤ Art. 5 Abs. 2 DSGVO</li> </ul>	Die Sicherheitskonzeption von Dataport für den Online-Dienst gewährleistet „Schutzbedarf: hoch“. Dies wurde im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen durch das unabhängige externe Dienstleistungsunternehmen „Datenschutz Nord“ bestätigt.
Erstellen und Aktualisierung eines Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten	➤ Art. 30 DSGVO	Der datenschutzrechtlich Verantwortliche innerhalb der Vollzugsbehörde führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten.
Prüfung Datenschutz-Folgeabschätzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Art. 35 Abs. 1, 3 und 4 DSGVO</li> <li>➤ Art. 35 Abs. 7 ff. DSGVO</li> </ul>	<p>In diesem Kontext wurde eine Schwellwertanalyse durch das Projekt im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt.</p> <p>Diese ergab die Notwendigkeit einer Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA).</p> <p>Zur DSFA wurde ebenfalls eine Risikoanalyse und Umfeldanalyse erstellt.</p>

Abbildung 2: Themenübersicht und Informationen für Verantwortliche gemäß DSGVO im Kontext Wohngeld

## 6 Konzeption zum elektronischen Transport der Antragsdaten

### 6.1 Nachrichtenübermittlung vom EfA Dienstbetreiber zum eigenen Fachverfahren

Die Daten werden aus dem EfA Online-Dienst über eine Nachrichtenübermittlungsstelle an den EfA Dienstteilnehmer übermittelt. Dazu finden zwei Abfragen statt. Zunächst wird über die Zuständigkeitsfinder der Empfänger ermittelt. Im zweiten Schritt erfragt die Kopfstelle über das DVDV die Zieladresse und die Transportzertifikate des EfA Dienstteilnehmers. Der Transport erfolgt verschlüsselt zum EfA Dienstteilnehmers. Der EfA Dienstteilnehmer entscheidet dann selbst, wie die Abholung der Fach-Nachricht und die Übermittlung der Daten ins Fachverfahren erfolgt. Für eine erfolgreiche Übermittlung muss der EfA Dienstteilnehmer entsprechend der Vorgaben die Einträge für die Zuständigkeitsermittlung pflegen.

Die Kopfstelle eines Bundeslandes übernimmt die technische Zustellung der Nachricht eines Bundeslandes, aber auch Fehler- oder Störungsprotokollierung und Korrekturen bei nicht erfolgreicher Übertragung einer Nachricht.

Nachrichten in diesem Kontext sind Fachnachrichten (XML gemäß Fachstandard) mit den Antragsdaten, sowie die zugehörigen Nachweismeldungen mit benötigten Nachweisen der antragsstellenden Personen.

Eine allgemeinverbindliche Beschreibung aller Rollen und Aufgaben in einem hohen Detaillierungsgrad darzustellen ist nur schwer möglich, da die IT-Landschaften und Verfahren der anbindungswilligen Dienstteilnehmer sehr heterogen sind.

In den folgenden Unterkapiteln werden kurz die nötigen Rollen und organisatorischen Strukturen sowie die zu erledigenden Aufgaben dargestellt.

### 6.2 Rollen und Aufgaben für eine erfolgreiche Anbindung

Für die erfolgreiche Anbindung eines EfA Online-Dienstes werden folgende Rollen benötigt:

#### Rollen beim EfA-Dienstbetreiber

- EfA-Dienstbetreiber  
Betreiber und Bereitsteller der EfA-Leistung

#### Rollen beim EfA-Dienstteilnehmer

- IT-Koordinator  
Die Aufgaben eines IT-Koordinators umfassen die Einführung von Protokollen zur Verwendung von IT in mehreren Abteilungen und Projekten. Bereitstellung von Ratschlägen zu den geeignetsten IT-Entscheidungen. Bereitstellung von technischem Support oder Schulungen zu Systemen und Netzwerken
- IT-Dienstleister  
Der IT-Dienstleister wird durch das Land oder die Vollzugsbehörde beauftragt deren IT-Leistungen zu realisieren. Hier kann mehr als einen IT-Dienstleister in einem Land geben.
- Kopfstellenkoordinator\*in des Empfängers  
Die Aufgaben eines Kopfstellenkoordinator\*in umfasst die Koordination zwischen der Landeskopfstelle, den Kommunalen Behörden und dem EfA-Dienstanbieter.
- Fachverfahrenshersteller  
Die Fachverfahrenshersteller stellen die Software zur Bearbeitung von Anträgen in den Behörden zur Verfügung. Je nach Leistung und kann es mehr als einen Fachverfahrenshersteller geben.

---

## 6.3 Technische Voraussetzungen für den Nachrichtentransport

### 6.3.1 Zuständigkeitsfinder Informationen

Der Plattformdienst ZuFi-Service dient als Interimslösung für bestehenden Zuständigkeitsfinder. ZuFi-Service enthält zusätzlich, abhängig vom Online-Dienst benötigte Informationen, die z.B. im DVDV oder einem anderen bestehenden Zuständigkeitsfinder aktuell noch nicht gepflegt werden können. Die Pflege der Daten in ZuFi-Service erfolgt manuell durch den EfA-Dienstbetreiber und perspektivisch durch einen von den Vollzugsbehörden zu nutzenden Self-Service. Die Zuständigkeitsfindung über ZuFi-Service erfolgt anhand der LeiKa-ID sowie der PLZ des Antragstellers und, falls notwendig, weiterer Attribute. Dazu werden zusätzliche Informationen benötigt, die im Vorwege organisatorisch erhoben werden können (vgl. [Kapitel 8.2](#)).

### 6.3.2 DVDV Eintragung beantragen oder selbst umsetzen

Damit die Antragsdaten aus einem EfA Online-Dienst erfolgreich zugestellt werden können, müssen Eintragungen im DVDV vorgenommen und notwendige Zertifikate hinterlegt werden. Dazu sollte der IT-Koordinator zusammen mit dem IT-Dienstleister prüfen, ob eine Kopfstelle eingesetzt wird. Für den Fall, dass dies zutrifft, ist der Kopfstellenkoordinator des Empfängers einzubinden. Dies kann in Schleswig-Holstein z.B. Dataport sein.

Die DVDV-pflegende Stelle muss dann nach dem Eintragungskonzept für FIM 1.3 die Wohngeldstelle eintragen.

### 6.3.3 Die Transportfestlegungen umsetzen

Neben den Eintragungen im DVDV müssen die Transportfestlegungen umgesetzt werden. Auch hierzu sind IT-Koordinator, IT-Dienstleister und ggf. Kopfstellenkoordinator\*in des Empfängers notwendig. In manchen Fällen kann auch die Einbindung des Fachverfahrensherstellers nötig sein und zwar in Fällen, in denen das Fachverfahren direkt als OSCI-Client auftritt oder in denen für das Abholen und Verarbeiten der Datensätze noch programmatische Anpassungen von Nöten sind. Sofern notwendig sind OSCI-Postfächer mit entsprechenden Zertifikaten auf dem Landesintermediär zu beantragen.

Dabei gilt das jeweils gültige Transportprofil der Spezifikation FIM 1.3 und ist vom Empfänger so umzusetzen.

Details können die umsetzenden Beteiligten den entsprechenden Dokumenten (vollständige Spezifikation der Transportfestlegungen und DVDV-Eintragungskonzept) entnehmen.

Für den Nachrichten Transport wurden für Schleswig-Holstein die folgenden Vereinbarungen getroffen:

Für den Transport der Antrags-Nachricht ist der Schutzbedarf **hoch** zu gewährleisten.

Für die Umsetzung des Online-Diensts werden die folgenden Transport Mechanismen eingesetzt:

- XTA-WS 1.\*
- XTA-WS 2.\*
- OSCI-Transport
- FIT-Connect

---

Für eine Übergangsphase/Interimsphase wird die Versendung des Antrags an die Behörde über **dDatabox**.

Für die Umsetzung werden die folgenden zusätzlichen Bestandteile benötigt:

- Erstellung DVDV-Transportprofil auszuführen durch Schleswig-Holstein
- Erstellen DVDV-Konzept auszuführen durch Schleswig-Holstein
- Einrichten von Governikus-Intermediär Postfächern auszuführen durch Schleswig-Holstein
- Bereitstellung des Public Key für die OSCl Kommunikation auszuführen durch Schleswig-Holstein. (2\*für Produktion und Abnahme)
- Konfiguration des Nachrichtenbrokers auszuführen durch **Dataport**
- Konfiguration Postfächer dDatabox auszuführen durch **Dataport pro Kommune**

#### **6.3.4 Die Transportfestlegung Umsetzung Interims-Umsetzung**

Ist das Fachverfahren in einer Vollzugsbehörde noch nicht Bereit den Antrag digital entgegenzunehmen, so besteht die Möglichkeit den Antrag in Form eines PDF/A via dDatabox zu übermitteln. Für diese Interims-Umsetzung muss bei Dataport ein dDatabox Postfach beantragt werden. Nach der Beantragung erhält die Mitnutzende Vollzugsbehörde die Zugangsdaten zum dDatabox Postfach.

## 7 Glossar

### **AVB**

Allgemeine Vertragsbedingungen sind in der Wirtschaft die über Individualabreden hinausgehenden, für alle Verträge dieser Art geltenden Vertragsbestandteile.

### **AV-Vertrag**

Steht für Auftragsverarbeitungs-Vertrag und ist zu schließen, wenn personenbezogene Daten durch einen weisungsabhängigen Dienstleister verarbeitet werden. Der zu schließende AV-Vertrag regelt die Rechte und Pflichten von Auftraggeber und Auftragnehmer sowie ggfs. einzusetzenden Subdienstleistern.

### **BITV2.0**

Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung dient dem Ziel, eine umfassend und grundsätzlich uneingeschränkt barrierefreie Gestaltung moderner Informations- und Kommunikationstechnik zu ermöglichen und zu gewährleisten.

### **Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA)**

Eine Datenschutz-Folgeabschätzung ist eine strukturierte Risikoanalyse zur Vorabbewertung der möglichen Folgen von Datenverarbeitungsvorgängen, die gemäß Art. 35 DSGVO für Verarbeitungstätigkeiten mit hohem Risiko für die Freiheiten und Rechte natürlicher Personen durchzuführen ist.

### **DSGVO**

Die Datenschutz-Grundverordnung ist eine Verordnung der Europäischen Union, mit der die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die meisten Datenverarbeiter, sowohl private wie öffentliche, EU-weit vereinheitlicht werden.

### **DVDV**

Das Deutsche Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) ermöglicht es E-Government-Anwendungen, deutschlandweit sicher und rechtskonform Daten auszutauschen. Im DVDV werden die technischen Verbindungsparameter aller öffentlichen Dienste bereitgestellt, die zu ihrer Nutzung benötigt werden.

### **EfA**

Steht für das "Einer-für-Alle"-Prinzip und bedeutet, dass ein Land oder eine Allianz aus mehreren Ländern eine Leistung zentral entwickelt, betreibt und weiterentwickelt – und diese anschließend anderen Ländern und Vollzugsbehörden zur Verfügung stellt, die den Dienst dann mitnutzen können.

## **Fachverfahren (FV)**

Fachverfahren oder (Fachanwendungen) sind Softwareprogramme für die Bearbeitung von Leistungen in der Verwaltung (z.B. Anträge). Fachverfahren werden ausschließlich im internen Netz der Behörde den Sachbearbeitern zur Verfügung gestellt, nicht im Internet.

Technisch bezeichnen Dataport diese Anwendungen auch als Backend. Fachverfahren sind nicht zwingend mit einem Online-Dienst verbunden und lassen sich auch ohne diesen nutzen.

## **FITKO**

Die Föderale IT-Kooperation, ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts in Trägerschaft aller Länder und des Bundes, welche das Ziel verfolgt, den weiteren Ausbau der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung im Auftrag des IT-Planungsrates zielgerichtet zu koordinieren und vorantreiben.

## **IT-Sicherheitskonzept**

Ein IT-Sicherheitskonzept (IT-SiKo) ist zentraler Bestandteil des IT-Sicherheitsmanagements eines Unternehmens. Im IT-SiKo werden Schutzziele festgelegt, mit deren Hilfe Risiken identifiziert und bewertet werden können.

## **Kopfstelle**

Eine Kopfstelle ist allgemein eine Einrichtung zur Koordination und Schlichtung zwischen verschiedenen Institutionen, Trägern und Angeboten.

## **LeiKa-ID**

Der Leistungskatalog (LeiKa) ist ein Katalog von semantisch und strukturell standardisierten Bezeichnungen einschließlich derer Beschreibungen. Er stellt ein einheitliches, vollständiges und umfassendes Verzeichnis der Verwaltungsleistungen über alle Verwaltungsebenen hinweg dar. Die LeiKa-ID dient der eindeutigen Identifizierung der entsprechenden Leistungen.

## **Online-Dienst (OD)**

Als Online-Dienst bezeichnet Dataport das Angebot einer Verwaltungsleistung über das Internet. Die dafür notwendigen Informationen geben Bürger\*innen oder Mitarbeiter\*innen von Unternehmen und Organisationen über Web-Anwendungen selbst ein. Damit ist ein Online-Dienst ein digitaler Eingangskanal für Daten, Anträge oder Meldungen. Technisch betrachtet ist er ein sogenanntes Frontend.

## **Online-Leistung (OL)**

Die Online-Leistung ist aus Sicht von Dataport eine gesamtheitliche Lösung, bestehend aus Online-Dienst und zumeist Fachverfahren oder Plattformdienst, die Bürger\*innen und Unternehmen eine Verwaltungsleistung teilweise oder vollständig über das Internet zur Verfügung stellt.

## **OSCI**

Online Services Computer Interface (OSCI) sind Protokollstandards für den sicheren elektronischen Nachrichtenaustausch über das Internet und andere Netze. Sie garantieren Integrität, Authentizität, Vertraulichkeit und Nachweisbarkeit der Daten und ermöglichen ihre medienbruchfreie, effiziente Verarbeitung. OSCI ist der verbindliche Übermittlungsstandard für E-Government.

## **Self-Service**

Self-Services sind Dienstleistungen, die von Kunden und Nutzern, z.B. durch ein bereitgestelltes Portal, eigenständig und zeitunabhängig genutzt oder initiiert werden können.

## **Schwellwertanalyse**

Eine Schwellwertanalyse ist eine grobe Einschätzung, welches Risiko eine Verarbeitung mit sich bringt. Es ist eine Methode, mit der ermittelt werden kann, ob eine Datenschutzfolgeabschätzung gemäß DSGVO erfolgen muss.

## **Schutzbedarfsfeststellung**

Die Schutzbedarfsfeststellung ist ein Teil des IT-Sicherheitskonzepts nach dem IT-Grundschutz. Anhand der drei Schutzziele Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit müssen alle Unternehmens-Assets analysiert und deren Schutzbedarf dokumentiert werden.

## **SLA**

Ist die Abkürzung des englischen Begriffs Service Level Agreement (SLA), zu Deutsch Dienstleistungs-Güte-Vereinbarung. Darunter wird eine Vereinbarung zwischen einem Anbieter von IT-Dienstleistungen und einem Kunden verstanden, die die genauen Leistungsmerkmale und Gütestufen (Service Levels) eines Dienstleistungsvertrags festlegt.

## 8 Anlagen

### 8.1 Verwaltungsabkommen

Informationen zum aktuellen Entwurf des Verwaltungsabkommens können beim umsetzenden Land Nordrhein-Westfalen angefordert werden.

### 8.2 Zusätzlich benötigte Informationen für ZUFi-Service

Bezeichnung	Inhalt
Name der Leistung	Beschreibung der Dienstleistung
Stadt	Stadt der Behörde
Postleitzahl	Postleitzahl der Behörde
Straße	Straße der Behörde
Postfach	Postfach der Behörde (optional)
Telefon	Telefonnummer der Behörde
Telefax	
E-Mail	E-Mail-Adresse (z.B. Funktionspostfach) der Behörde
Internet (Adresse)	Webseite der Behörde
Anschreiben	Hier kann optional die Postadresse (Postfach) hinterlegt werden.
Logo / Wappen der Körperschaft	
Behörden-ID	
Digitalisierungsgrad	Der Digitalisierungsgrad wird auf Basis definierter Kriterien manuell festgelegt und hier eingetragen.
LeiKa-ID	
Behördenmapping	In dem Feld erfolgt das Mapping der jeweiligen Behörde zu den Postleitzahlen der Antragsteller. Es können mehrere Postleitzahlen zu einer Behörde hinterlegt werden.

### 8.3 Anbindungsprüfmatrix

Die nachfolgende Prüfmatrix soll unterstützen, um herauszufinden, wie eine Anbindung realisiert werden kann. Dazu können zu jedem Themenblock die Prüfpunkte abgearbeitet und das Ergebnis notiert werden. So entsteht eine Transparenz, ob alle Punkte zur Anbindung erledigt wurden.

#### Anbindungsprüfmatrix

<b>Rollenbesetzung</b>		
<b>Prüfpunkt</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Hinweis</b>
IT-Koordinator		Zwingend zu besetzende Rolle
IT-Dienstleister		Zwingend zu besetzende Rolle
Kopfstellenkoordinator*in des Empfängers		Zu besetzende Rolle, wenn eine Kopfstelle auf Empfangsseite eingesetzt wird
EfA-Dienstbetreiberkontakt	Dataport AöR.	Zwingend zu besetzende Rolle (wird von Dataport ausgefüllt)
Fachverfahrenshersteller		Zu besetzende Rolle, wenn Unterstützung bei der Anbindung eines Fachverfahrens von Nöten ist
<b>Pflege der Informationen am EfA Online-Dienst</b>		
<b>Prüfpunkt</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Hinweis</b>
Behördenname		
Vollzugsbehördenname		
Adressdaten: Straße		
Adressdaten: Hausnummer		
Adressdaten: PLZ		
Adressdaten: Stadt		
Adressdaten: Postfach		
E-Mail-Adresse		
Behördenschlüssel (DVDV)		Behördenschlüssel, unter dem ein empfangendes Fachverfahren adressiert werden kann. Behördenschlüssel = Organisationsschlüssel
Technische Adresse (URL/URI)		
Empfängerschlüssel		
Senderschlüssel		(Dies wird ggf. vom EfA-Dienstanbieter befüllt)
Maschinendaten zu empfangen		Dieser Punkt entspricht der Entscheidung, ob Maschinendaten (XML) oder – sofern vorhanden – menschlich-lesbare Daten (PDF) versendet werden sollen
Beschreibung		
Telefonnummer		
Faxnummer		
Kontakt-E-Mail-Adresse		
Internetadresse		
Funktionspostfach		Nur relevant, wenn die Anträge per E-Mail zugestellt werden können und dürfen
Servicekonto-Postfach		Nur relevant, wenn die Anträge in ein Funktionspostfach des Servicekontos zugestellt werden können und dürfen

**Anbindungsprüfmatrix**

<b>Kopfstelle des Empfängers</b>		
<b>Prüfpunkt</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Hinweis</b>
Klärung der Verbindungswege zwischen OSCI-Postfach, FV und Kopfstelle		Zum Beispiel ist hier die Verwendung von Webservices wie XTA2 möglich
Verbindung zwischen OSCI-Postfach, FV und Kopfstelle getestet		
Verbindung zwischen Kopfstelle und dem EfA-Dienstökosystem (ggf. die dortige Kopfstelle) geprüft		

## 9 Änderungsverzeichnis

Version	Änderungsdatum	Gliederungspunkt	Erläuterung der Änderung	Autor/in
1.0.1	29.09.2021	Dokument	Einarbeitung Feedback/Verständlichkeit	Harald Pape